

zung des Motorrads wurde zurückgenommen. Der Staatsanwalt beantragte den Erlaß des Strafbefehls wegen Vergehens nach § 49 StVO.

In dieser Sache war weder eine Geldstrafe am Platze, noch war Raum für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens. Die erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer war durch ein Strafbefehlsverfahren nicht gewährleistet; deshalb hätte das Kreisgericht den Erlaß eines Strafbefehls ablehnen müssen (§ 258 Abs. 2 StPO).

Die Gerichte haben sorgfältig zu beachten, daß nur dann im *Strafbefehlsverfahren* entschieden werden darf, wenn der Sachverhalt unkompliziert, eindeutig aufgeklärt und in rechtlicher Hinsicht einfach zu beurteilen ist<sup>8</sup>. Bei schuldhafter Herbeiführung von Verkehrsunfällen mit erheblichen Folgen ist dies in aller Regel nicht der Fall. Deshalb darf mit Rücksicht auf eine exakte Sachaufklärung und Schuldfeststellung in solchen Fällen nicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet werden.

Zum anderen verstehen es manche Gerichte noch nicht, den erforderlichen Aufwand bei der Einbeziehung der Öffentlichkeit in das richtige Verhältnis zur vereinfachten Arbeitsweise beim Erlaß von Strafbefehlen zu setzen. Beispielsweise führten die Kreisgerichte Magdeburg-Mitte und Leipzig-Südost im Zusammenhang mit dem Strafbefehlsverfahren regelrechte Hauptverhandlungen durch. Richtig handelte das Kreisgericht Wernigerode, indem es vor Erlaß des Strafbefehls im Beisein der Schöffen unter Hinzuziehung von Vertretern des Arbeitskollektivs des Angeklagten eine Aussprache durchführte, die dem Umfang nach der vereinfachten Verfahrensweise des Erlasses eines Strafbefehls angepaßt war.

In erheblichem Umfang wird schließlich bei geringfügigen Straßenverkehrsdelikten von der *Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission* Gebrauch gemacht, insbesondere durch die Untersuchungsorgane. Richtig ist die Praxis der Gerichte, Verkehrsunfälle mit Todesfolge auch bei einem geringen Grad an fahrlässiger Schuld nicht als geringfügige Strafsache an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane zu übergeben. Die schuldhafte Tötung eines Menschen, auch die fahrlässige, kann u. E. nie als geringfügig angesehen werden.

#### Zur Leitung der Verkehrsrechtsprechung durch die Bezirksgerichte

Die Anleitung der Kreisgerichte auf dem Gebiet der Verkehrsrechtsprechung blieb bislang im wesentlichen auf die Entscheidung der Rechtsmittelsachen beschränkt; lediglich in Einzelfällen, insbesondere bei komplizierten erstinstanzlichen Verfahren, fanden Beratungen mit Richtern der Kreisgerichte zu bestimmten Problemen statt. Plenartagungen zu Problemen der Strafrechtsprechung auf dem Gebiet des Straßenverkehrs führten bisher lediglich die Bezirksgerichte Leipzig und Magdeburg durch. Ihnen gingen Analysen der Tätigkeit der Kreisgerichte voraus.

Im Mittelpunkt der Leipziger Tagung stand die richtige Differenzierung bei der Bestrafung nach § 49 StVO und die breite Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den Kampf gegen diese Delikte. Diese Zielstellung war richtig, weil mehrere Kreisgerichte den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug hinsichtlich dieser Vergehen fehlerhaft eingeengt hatten. Kontrollen des Bezirksgerichts Leipzig hinsichtlich der Durchsetzung der Beschlüsse dieses Plenums ergaben<sup>9</sup>

daß diese Tendenzen überwunden sind. Die Gerichte differenzieren beim Fahren trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit richtig, indem sie bei der Beurteilung der Schwere der Straftat nur das konkrete Geschehen zugrunde legen und nicht etwa eine zeitweilige, allgemein festzustellende Häufung solcher Delikte.

Bei allen Bezirksgerichten werden die Verkehrsstrafsachen von Spezialisten verhandelt. Bei den Bezirksgerichten Berlin, Dresden, Halle, Karl-Marx-Stadt und Neubrandenburg werden sowohl die erstinstanzlichen wie die zweitinstanzlichen Verfahren in einem Senat verhandelt. Die Senate dürfen sich jedoch als Leitungsorgane auf Spezialgebieten der Rechtsprechung nicht auf die Verfahren beschränken, die im Instanzenzug bekanntwerden; sie müssen sich auch einen Überblick über die Entwicklung der Kriminalität, die Tendenzen der Rechtsanwendung und die Rechtsprobleme auf diesem Gebiet verschaffen. Dies kann durch analytische Untersuchungen der Tätigkeit der Kreisgerichte an Ort und Stelle geschehen. Allerdings ist zu beachten, daß die analytische Tätigkeit der Senate im wesentlichen von der Aufgabenstellung durch das Präsidium bestimmt wird. Die Senate müssen die Präsidien über bedeutsame Probleme der Verkehrsrechtsprechung informieren, damit diese die Erfahrungen der Senate für die Leitung der Rechtsprechung nutzbar machen können.

Die Bezirksgerichte Frankfurt und Neubrandenburg schufen sich zur Erhöhung ihrer Sachkunde auf dem Gebiet des Verkehrsrechts Expertengruppen. Mehrere Bezirksgerichte haben guten Kontakt zu Verkehrsbetrieben, Fahrschulen, zur Straßenaufsicht, zum medizinischen Dienst des Verkehrswesens oder zur Verkehrshochschule Dresden. Zur Erhöhung der Sachkunde des Gerichts sollten insbesondere sachkundige Schöffen, z. B. Verkehrsmeister, Fahrlehrer, Eisenbahnspezialisten, in der Hauptverhandlung mitwirken<sup>9</sup>. Vorbildlich praktizierte dies das Bezirksgericht Schwerin, das in einem wichtigen Verfahren zwei Reichsbahnoberinspektoren als Schöffen einsetzte, die Experten auf ihrem Fachgebiet sind und zugleich über langjährige Schöffenspraxis verfügen. Durch die sachkundige Mitarbeit solcher Schöffen wird die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung und die Überzeugungskraft der Urteile erhöht.

Bei der Mitwirkung von Kollektivvertretern ist darauf zu achten, daß sie auch zur Einstellung des Rechtsverletzers zu seinen Pflichten als Verkehrsteilnehmer und zu den straftatbegünstigenden Bedingungen gehört werden. Der Auffassung, die Einbeziehung von Vertretern der Verkehrssicherheitsaktive könne die Anhörung von Kollektivvertretern ersetzen, ist entgegenzutreten. Andererseits wird die Kraft der Verkehrssicherheitsaktive, der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit und des ADMV noch unzureichend genutzt. Allein im Bezirk Magdeburg bestehen mehr als 1000 betriebliche und örtliche Sicherheitsaktive. Deshalb ist es, soweit im Betrieb oder Wohnbereich des Rechtsverletzers ein Verkehrssicherheitsaktiv existiert, erforderlich, dessen Vertreter in das Verfahren einzubeziehen. Ist der Rechtsverletzer Mitglied des ADMV, so soll der ADMV zumindest über das Strafverfahren informiert werden.

Die Gerichte haben dafür zu sorgen, daß die aus den Verfahren bekanntgewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen den örtlichen Volksvertretungen unterbreitet werden, damit

<sup>8</sup> Vgl. dazu Wittenbeck/Pompos, „Der Ausspruch von Geldstrafen durch richterliche Strafbefehle“, NJ 1964 S. 465, und Standpunkt des Kollegiums für Strafsachen „Zur Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Entscheidungen, durch die der Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt wird“, NJ 1965 S. 118.

<sup>9</sup> Mangelnde Sachkunde einiger Gerichte hatte zur Folge, daß bestimmte Tatsachen in ihrer Bedeutung nicht erkannt und demzufolge Sachdarstellungen von Angeklagten und Zeugen unkritisch übernommen wurden. So wurden Aussagen über Geschwindigkeiten akzeptiert, die mit Rücksicht auf die einwandfrei festgestellte Gangstellung offenbar unrichtig waren.